



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Herrn  
Sebastian Fuhrmann

Dezernat/Amt Stabsstelle des Landrats  
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Gebäude Name [REDACTED]  
Zimmer-Nr. [REDACTED]  
Telefon 07541 204 [REDACTED]  
Telefax 07541 204 [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@bodenseekreis.de

Aktenzeichen

Datum 01.03.2022

## Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 7. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Fuhrmann,

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ergeht folgende

### Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Für die Entscheidung werden keine Gebühren festgesetzt.

### Begründung:

#### 1. Sachverhalt

Unter Hinweis auf die aktuelle Nutzung des Luca-Systems in unserer Behörde begehren Sie Informationen und Auskünfte zu mehreren Fragen. Hierzu können wir Ihnen folgende Antworten geben:

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bodenseekreis ist derzeit an das Luca-System angebunden. Als Pilotregion hat der Landkreis Bodenseekreis ab März 2021 an einer Testphase der Luca-App teilgenommen. Gemäß einem Kooperationsvertrag zwischen der Betreiberfirma Culture4Life GmbH und dem Landratsamt Bodenseekreis vom 26.03.2021 fließen Daten aus der Luca-App in das Kontaktpersonenmanagement des Gesundheitsamtes ein.

Der Kooperationsvertrag wurde zum 31.08.2021 gekündigt, weil das Land Baden-Württemberg einen Rahmenvertrag mit der Firma Culture4Life GmbH abgeschlossen hatte und darüber alle

Gesundheitsämter an das Luca-System angebunden wurden. Dieser Rahmenvertrag wurde seitens des Landes Baden-Württemberg zum 31.03.2022 gekündigt.

Das Land Baden-Württemberg entscheidet darüber, ob und in welcher Weise personenbezogene Daten, die über das Luca-System erhoben wurden, zum Kontaktpersonenmanagement in den Gesundheitsämtern herangezogen werden. Ferner obliegt es der Landesregierung, die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg und auch die Nutzer der Luca-App entsprechend zu informieren.

Das Gesundheitsamt nutzt die über die Luca-App erhobenen Daten zum Kontaktpersonenmanagement (Ermittlung von Kontaktpersonen sowie Kontaktnachverfolgungen). In den letzten sechs Monaten wurde eine Kontaktpersonennachverfolgung aus dem Luca-System durchgeführt.

Wie oben bereits ausgeführt hat das Land Baden-Württemberg den Rahmenvertrag mit der Betreiberfirma der Luca-App gekündigt. In § 3 Nr. 3 LIFG ist definiert, dass unter dem Begriff der amtlichen Informationen alle bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu subsumieren sind. Planungen und zukünftige Vorgehensweisen, die nicht zu einer endgültigen Festlegung des Behördenwillens geführt haben, fallen nicht unter den Begriff der amtlichen Information, weshalb wir zu Ihrer Frage, ob wir einen eigenen Vertrag bezüglich des Luca-Systems in Betracht ziehen, keine Information erteilen werden.

Eine Nutzung des Features „Luca Connect“ ist in unserem Gesundheitsamt nicht möglich und wurde damit auch in der Vergangenheit nicht genutzt.

Die auf der Website des Luca-Systems genannten Postleitzahlen aus dem Gebiet des Bodenseekreises wurden aufgrund der Nutzung des vom Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Rahmenvertrags mit der Firma Culture4Life GmbH veröffentlicht. Das Landratsamt Bodenseekreis hat gegenüber dem Landkreistag um Klärung gebeten, wie der Ausstieg aus dem Luca-System und auch die Löschung der Postleitzahlen erfolgen wird, aber auch hier obliegt es letztendlich der Landesregierung, den Ausstieg aus der Nutzung des Luca-Systems abzuwickeln.

## **2. Rechtliche Begründung**

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen beruht auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), wonach Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen haben. Zweck des LIFG ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gemäß § 3 Abs. 1 LIFG sind Sie als natürliche Person Antragsberechtigter im Sinne des LIFG. In § 3 Nr. 3 LIFG ist als amtliche Information jede bei einer informationspflichtigen Stellen bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung definiert.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen

Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Unsere E-Mail-Adresse lautet [info@bodenseekreis.de](mailto:info@bodenseekreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet [info@bodenseekreis.de-mail.de](mailto:info@bodenseekreis.de-mail.de).

#### **4. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)). Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des und die Vermittlung durch den LfDI die laufenden Rechtsbehelfsfristen nicht unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen

